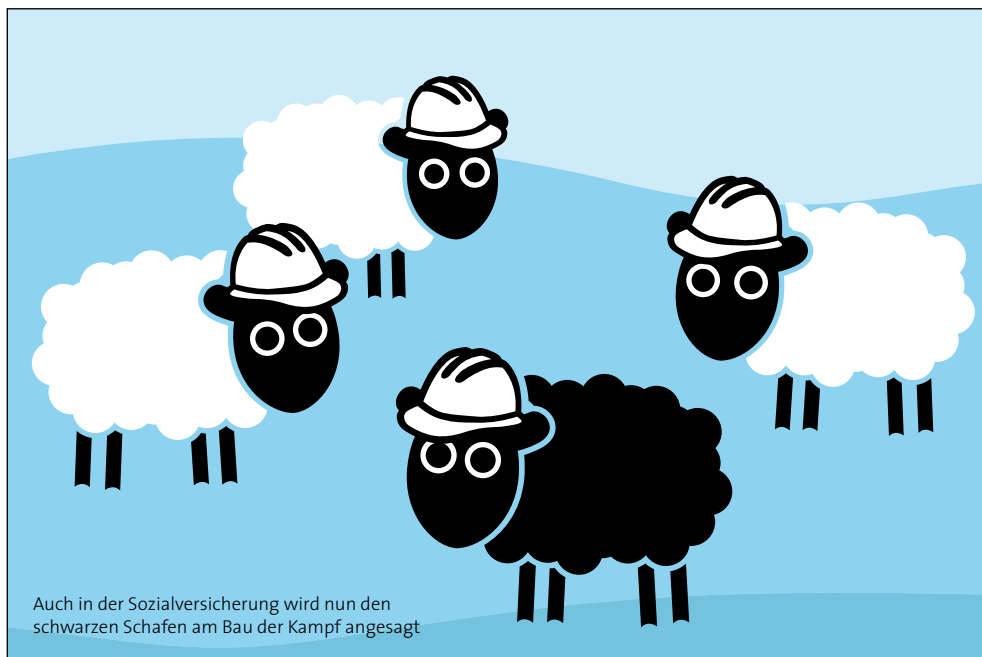


impuls

STEUER

Aktuelles für Ihr Unternehmen



Baubranche: Seit September ist es ernst

Mit 1. September 2009 wurde es ernst: Wer eine Bauleistung an Subunternehmer vergibt, haftet auch für die Sozialversicherungsbeiträge der ausführenden Firma.

Davon sind Bauunternehmen mit Niederlassungen in Österreich betroffen, die Bauleistungen an Subunternehmer (SU) weitergeben. Der Auftraggeber (AG) haftet für die Sozialversicherungsbeiträge des SU, die bis zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem der Werklohn bezahlt wird. Die Haftung beträgt maximal 20 % des Werklohnes und bezieht sich auf das Nettoentgelt ohne Umsatzsteuer. Skonti, Haftrücklässe etc. vermindern die Basis. Der AG kann 20 % des Werklohnes an die Sozialversicherung überweisen und entgeht somit der Haftung. Wie man richtig überweist

finden Sie unter www.wgkk.at > Dienstgeber > Auftraggeberhaftung.

Alternativ: Es besteht keine Haftung, wenn sich der SU auf der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste www.sozialversicherung.at/agh) befindet. Bauunternehmen können einen Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste stellen, wenn sie drei Jahre lang alle Sozialversicherungsbeiträge gemeldet und bezahlt haben. Interessant für SU: Im Webportal der Krankenkassen kann tagaktuell das Beitragskonto kontrolliert werden (www.sozialversicherung.at > Dienstgeber > WEBEKU). Eingezahlte Haftungsbeträge können mit den laufenden Beitragszahlungen verrechnet oder ausbezahlt werden. ●

Hotline:
050 124 6200 oder 01/601 22-2392



Andrea Hemmerich, Wolfgang Nowak

Profundia
Wirtschafts-
treuhand
GmbH

Liebe LeserInnen!

Die Wirtschaftskrise hat angeblich ihren Tiefpunkt erreicht. Von nun an soll es aufwärts gehen. Wir haben Sie in den letzten Monaten für Ihren Fleiß und Tatendrang bewundert und vertrauen auf Ihr Durchhaltevermögen für die nächste Zeit. Damit Sie nichts verpassen, haben wir die wichtigsten Themen aus Steuer und Wirtschaft für Sie aufbereitet: Die Auftraggeberhaftung auf Seite 1 ist für die Baubranche wichtig. Für alle UnternehmerInnen sind die Änderungen in der Umsatzsteuer relevant. Hier gibt es eine Erleichterung für die Rückerstattung der ausländischen Umsatzsteuer. Sie funktioniert ab 2010 übers Internet. Was im Internet über uns zu finden ist und welche Auswirkungen das hat, lesen Sie auf Seite 6.

A. Hemmerich *W. Nowak*

PROFUNDIA
Wirtschaftstreuhand GmbH

Treustraße 29/5, 1200 Wien
Tel: 01/334 28 60, Fax DW 10
E-mail: office@profundia.net

www.profundia.net

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft

Laut Antikorruptionsgesetz ist die Bestechung von Amtsträgern strafbar und der Strafraum ist jetzt deutlich erhöht worden. Nicht einmal Blumen dürfen angenommen werden ...

Die schon seit Anfang 2008 geltenden Antikorruptionsgesetze haben große Verunsicherung ausgelöst. Eine vor Kurzem beschlossene und ab 2009 geltende Novelle soll endlich mehr Klarheit bringen. Strafbar ist demnach in erster Linie die Bestechlichkeit bzw. Bestechung von Amtsträgern, also Zuwendungen zum Zwecke einer pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung. Allein schon das Vorreihen eines Aktes kann pflichtwidrig sein.

Strafbar ist aber auch die Vorteilsannahme bzw. Vorteilszuwendung. Hier geht es um Vorteile für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsge-

schäftes. Strafbarkeit liegt aber nur vor, wenn ein Dienst- oder Organisationsrecht dies dem Amtsträger verbietet. So ist es etwa Richtern verboten, auch nach Beendigung eines Verfahrens zB einen Blumenstrauß anzunehmen.

Strafbar machen sich jeweils sowohl der Bestecher bzw. Vorteilszuwender als auch der Amtsträger. Lediglich geringfügige Zuwendungen (bis etwa 100 €) sind erlaubt, außer sie werden gewerbsmäßig vorgenommen oder ein Dienstrecht verbietet dies (zB bei Richtern, Polizisten). Vorteile können zB in Geld, Sachen, beruflichen Vorteilen, aber auch in der Verschaffung von Ferienjobs für Kinder bestehen.

Strafbar sind weiters auch Vorbereitungs-handlungen („Anfüttern“) zu den oben genannten Delikten. Allerdings muss ein konkreter Zusammenhang mit einem künftigen pflichtwidrigen Verhalten des

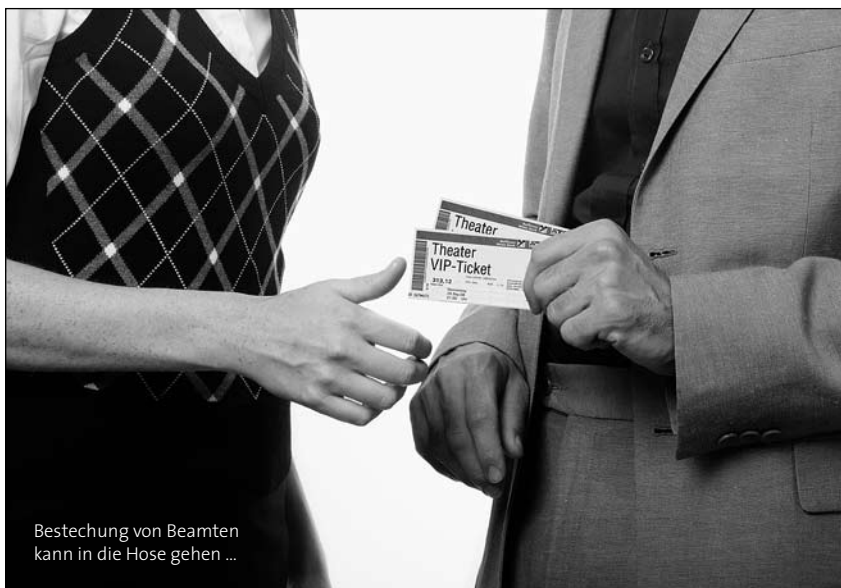
Amtsträgers gegeben sein. Das bloße „Anfüttern“ ohne konkreten Anlass ist nicht mehr strafbar. Für den Amtsträger ist jede Vorbereitungshandlung strafbar, aber auch die Vorbereitung der Bestechlichkeit als auch der Vorteilsannahme. Letztere ebenfalls jedoch nur, wenn ihm dies ein Dienst- oder Organisationsrecht verbietet. Neu: Die anderen Beteiligten sind nur für die Vorbereitung der Bestechung zu bestrafen. Die Vorbereitung einer Vorteilszuwendung ist nicht mehr strafbar!

Neu ist auch, dass durch tätige Reue Strafbefreiung erlangt werden kann: also Selbstanzeige und Übergabe des erhaltenen Geldbetrages bzw. eines Geldbetrages in Höhe des Wertes des Vorteils.

Die Strafraum sind andererseits empfindlich erhöht worden. Bei Bestechung drohen sowohl Bestecher als auch Amtsträger je nach Wert des Vorteils Höchststrafen zwischen 3 und 10 Jahren. Bei der Vorteilsannahme bzw. Vorteilszuwendung sind es immerhin auch noch Höchststrafen von 2 bis 5 Jahren.

Amtsträger sind etwa auch Abgeordnete, Mitarbeiter der Sozialversicherungen sowie hoheitliche Funktionsträger (zB Kfz-Mechaniker im Rahmen einer „Pickerl“-Überprüfung, behördlich bestellte Sachverständige). Auch Vertreter ausländischer Behörden aus dem EU-Raum gelten als Amtsträger.

Im privaten Bereich wird Bestechung nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn die Geschenkkannahme den Wert von 5.000 € übersteigt. Ansonsten droht Strafe nur, wenn ein von der Bestechung negativ Betroffener Klage erhebt. ●



Bestechung von Beamten kann in die Hose gehen ...

Sportler und Trainer – Neues Gesetz wirft Fragen auf

Die Auszahlung von pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen von gemeinnützigen Sportvereinen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (Trainer, Masseur usw.) ist nunmehr gesetzlich verankert.

Was war bisher?

In der Sozialversicherung gab es bis zum Juli 2009 eine Verordnung, aufgrund dieser konnten 537,78 € monatlich beitragsfrei ausbezahlt werden. Voraussetzung dafür war: Die Tätigkeit musste im Nebenberuf ausgeübt und die Aufwände glaubhaft gemacht werden. In der Einkommensteuer konnten Kostenersatz bisher aufgrund von Vereinsrichtlinien steuerfrei ausbezahlt werden.

Sozialversicherung neu

Ab August 2009 ist die Regelung bezüglich der pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler und Trainer im Sozialversicherungsgesetz gesetzlich verankert. Die Verordnung tritt somit außer Kraft. Geändert wurde hier der Betrag. Ab 1.8.2009 sind 30,00 € pro Einsatztag, max. jedoch 540,00 € pro Kalendermonat beitragsfrei. Die Voraussetzung der Ausübung im Nebenberuf ist geblieben.

Einkommensteuer neu

In der Einkommensteuer wurde die steuerfreie Auszahlung der Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen in Höhe von 30,00 € pro Einsatztag, max. jedoch 540,00 € pro Kalendermonat bereits im Juni 2009 ins Einkommensteuergesetz aufgenommen – jedoch rückwirkend mit 1.1.2009.

Laut Finanzministerium ist die neue Regelung eine Vereinfachung.

Bei näherer Betrachtung tauchen jedoch eine Reihe von Wermutstropfen auf:

- Bisher war die Befreiung in der Sozialversicherung ein Monatsbetrag; nunmehr darf der Verein maximal 30 € pro Einsatztag bezahlen. Da bereits sicher ist, dass sich die Sozialversicherung an den Steuervorschriften orientieren wird, ist eine penible Aufzeichnung der Einsatztage erforderlich. Worin liegt hier die Vereinfachung? Ob Organisationstage (zB Trainingsplan erstellen, Wettkampf organisieren) auch als Einsatztage anerkannt werden, muss von der Finanz noch in den Richtlinien geklärt werden.
- Anmeldung neu: Wer ganz sicher ist, die Grenze nicht zu überschreiten, kann auf eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse (GKK) verzichten. Wenn man nicht sicher ist, empfiehlt sich in jedem Fall eine Avisoanmeldung. Vor allem auch um Strafen aufgrund eines etwaigen KIAB Einsatzes zu vermeiden. Wer dann doch unter der Grenze bleibt, kann die Anmeldung stornieren. Bei Überschreiten der Grenze ist eine Vollanmeldung notwendig. Um Verspätungszuschläge zu vermeiden, sollte der GKK die verspätete Meldung erklärt werden.
- Wie ist nun für das 1. Halbjahr 2009 vorzugehen, wenn aufgrund der Vereinsrichtlinien höhere steuerfreie Kostenersatz ausbezahlt wurden? Nachdem das Einkommensteuergesetz bereits seit 1.1.2009 gilt, ist nach Aussagen der Finanz eine Korrektur vorzunehmen.
- Können bei zusätzlichen Wettkampfeinsätzen im In- und Ausland außerhalb des regulären Trainings die Diäten und Fahrtkosten neben dem Pauschale steuerfrei ausbezahlt werden? Nein,

Wie mit Einsätzen von Sportlern steuerrechtlich umzugehen ist, wurde jetzt gesetzlich festgelegt



hier muss man sich entscheiden, ob man das Pauschale nimmt oder die normalen Diäten; in welchem Zeitraum man wechseln kann ist noch unklar, ob monatlich oder vielleicht sogar jährlich.

In der Zukunft sollte man auf die genaue Vertragsgestaltung von Sportlern, Schiedsrichter und Sportbetreuern achten. Zusätzlich wird es notwendig sein, die Einsatztage aufzuzeichnen. Wir hoffen, dass die Richtlinien des Finanzministeriums eine baldige Klarstellung für das Vereinsleben bringen. ●

Superbrutto

Die Ungarn haben ab 2010 eine neue Steuerbasis

Vorsteuer

Die Anträge können nun in Österreich via FinanzOnline eingebracht werden

SERIE: STEUERN IN DER EU

UMSATZSTEUER



Ungarn: Steuerreform

Das ungarische Parlament hat Ende Juni ein komplexes Steuerreformpaket beschlossen. Die spürbare Entlastung bei der Einkommensteuer wird durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Einführung einer neuen Vermögenssteuer aufgewogen.

Einkommensteuer: Die Steuerreform erfolgt in Etappen von 2009 bis 2011. Der günstigste Steuersatz wird von 18 % in 2009 auf 17 % ab 2010 gesenkt; die begünstigte Steuergrenze von 1,9 Mio. HUF (rund 7.000 €) in 2009 auf 5,0 Mio. HUF (rund 18.500 €) in 2010 und 15,0 Mio. HUF (rund 55.500 €) in 2011 angehoben. Für darüber hinaus gehende Einkommen fallen 36 % in 2009 an und 32 % ab 2010. Zusätzlich wird ab 2010 die 4 %ige Solidaritätssteuer abgeschafft.

Ab 2010 wird die Steuer von einem sogenannten Superbrutto berechnet; dies ist die Summe aus Bruttoverdienst des Dienstnehmers plus 27 % (das sind die Lohnnebenkosten); damit beträgt diese „Flattax“ 21,59 % vom Gehalt. Berechnungen zufolge sollen 85 % der ungarischen Steuerpflichtigen in den Genuss des günstigen Eingangsteuersatzes kommen.

Vergleich zu Österreich (ab 2011): Bei einem Bruttojahresgehalt von 12,0 Mio. HUF (rund 44.500 €) bezahlt man in Ungarn 2,6 Mio. HUF (rund 9.600 €); beim gleichen Bruttojahresgehalt zahlt der Österreicher 7.700 € an Einkommensteuer.

Die Mehrwertsteuer steigt mit 1.7.2009 von 20 % auf 25 %. Neben dem bereits bestehenden ermäßigten Steuersatz von 5 % auf Waren wie zB Bücher und Zeitungen, wird neu ein Zwischensatz von 18 % zB auf Milch- und Molkereiprodukte eingeführt.

Interessant für österreichische Unternehmer, die in Ungarn Mitarbeiter beschäftigen ist die Senkung der Lohnnebenkosten von 32 % auf 27 % (im Jahr 2009 gilt dies allerdings nur für Gehälter bis 536,40 €).

Ab 2010 gilt für Private und Unternehmen eine Vermögenssteuer. Für Wohnungsimmobilen macht diese Steuer je nach Wert 0,25 % bis 0,5 % der Bemessungsgrundlage aus. Ausgenommen ist die erste Wohnungsimmoblie, wenn der Wert unter 30 Mio. HUF (112.500 €) liegt und unter der Voraussetzung, dass der Eigentümer dort gemeldet ist. ●

Vorsteuererstattung neu

Das Vorsteuererstattungsverfahren ist ab 2010 in der EU neu geregelt.

Die Anträge sind elektronisch via FinanzOnline einzubringen. Man erhält eine elektronische Bestätigung über: das Einlangen, die positive Prüfung (Weiterleitung an den Mitgliedsstaat), die negative Prüfung (Antrag wurde nicht weitergeleitet), Bestätigung des Mitgliedsstaates über das Einlangen des Antrages.

Die Erledigung erfolgt innerhalb von vier Monaten, die Auszahlung zehn Tage danach – sonst besteht ein Anspruch auf Verzinsung. Im Antrag sind die wesentlichen Informationen für jede Rechnung gesondert anzugeben. Eine Vorlage der Originalbelege ist nicht mehr nötig. Wir empfehlen, gleich bei der ersten Verbuchung ausländischer Vorsteuerbelege die wesentlichen Daten und die gescannten Rechnungen im Rechnungswesen zu erfassen und abzuspeichern.

Angaben pro Rechnung:

- Name, vollständige Anschrift und UID-Nr. des Rechnungsausstellers
- Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokuments
- Steuerbemessungsgrundlage und (gesamter) Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Mitgliedsstaates der Erstattung
- Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen (nach den Kennziffern des Art. 9 der Richtlinie 2008/9/EG)
- Art der Lieferung oder Leistung (zB Kraftstoff, Vermietung von Beförderungsmitteln, Ausgaben für Transportmittel, Beherbergung, Speisen und Getränke, Fahrtkosten, Luxusausgaben etc.). ●

Wie agiere ich bei einer Hausdurchsuchung?

Besteht begründeter Verdacht der Abgabenhinterziehung oder eines anderen strafrechtlichen Deliktes, kann eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden.

Die Organe müssen ohne Aufforderung einen Dienstausweis und den schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehl vorlegen. Außerdem müssen sie eine Rechtsbelehrung durchführen. Wird man als Beschuldigter vernommen, hat man das Recht, die Aussage zu verweigern, weil man sich nicht selbst belasten muss. Zusätzlich können auch Zeugen vernommen werden.

Zwei Vertrauenspersonen (ideal: Steuerberater und Rechtsanwalt) können beigezogen werden. Mit der Durchsuchung ist bis zum Eintreffen dieser Personen zuzuwarten, wenn dadurch die Amtshandlung nicht unnötig verzögert wird.

Vor der Durchsuchung der Räume wird man aufgefordert, das Gesuchte herauszugeben. Es ist ratsam, diesem Ersuchen nachzukommen, wenn sich das Gesuchte in den Räumen befindet. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, erfolgt die Öffnung und Durchsuchung aller Räume.

Werden die gesuchten Beweismittel gefunden oder herausgegeben, werden sie beschlagnahmt. Ist Gefahr in Verzug, können auch andere (nicht gesuchte) Beweismittel (zB die gesamte EDV) beschlagnahmt werden.

Über die beschlagnahmten Gegenstände muss eine Bestätigung erfolgen. Zusätzlich muss eine Niederschrift über die Amtshandlung ausgehändigt werden.



Rechnungen bei Betriebsprüfung korrigieren?

Mangelhafte Rechnungen können maximal einen Monat nach der Betriebsprüfung korrigiert werden.

Wird im Rahmen einer „finanzbehördlichen Überprüfung“ festgestellt, dass eine Rechnung mangelhaft ist, wäre kein Vorsteuerabzug möglich. Jedoch kann der Mangel innerhalb einer vom Prüfer anzusetzenden Frist (maximal ein Monat) behoben werden.

Wird die Rechnung durch den Aussteller innerhalb dieses Zeitraums berichtigt, bleibt es beim Vorsteuerabzug. Bei einem ursprünglich zu niedrigen Steuerausweis in der Rechnung kommt es jedoch zur Vorsteuerkorrektur im Rahmen der Prüfung. Dies kann durch eine Rechnungsberichtigung nachträglich saniert werden, wirksam allerdings erst im Monat der Rechnungskorrektur.

„Finanzbehördliche Überprüfungen“ umfassen Außenprüfungen (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung) und Innenprüfungen (Vorhalte etc.), in deren Verlauf die Vorlage der Rechnung ausdrücklich verlangt wird. Davon sind aber jene Fälle nicht erfasst, in denen - wie etwa im Rahmen eines Vorsteuererstattungsverfahrens für ausländische Unternehmer beim Finanzamt Graz-Stadt - eine Rechnung einem Antrag bereits beigelegt werden muss.

Was tun als Gewerberechtlicher Geschäftsführer?

Erfüllt ein Unternehmer selbst nicht die gewerberechtlichen Vorschriften, um ein Gewerbe auszuüben, muss er einen gewerberechtlichen Geschäftsführer (gewGF) bestellen.

Dieser muss die Erfordernisse der Gewerbeordnung (GewO) erfüllen und zumindest auf die Hälfte der Arbeitszeit laut Kollektivvertrag als Dienstnehmer angemeldet werden. Er haftet für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften:

- gesamte GewO inkl. Verordnungen (Gewerbeumfang, -ausübung, Betriebsanlagengenehmigung)
- gewerberechtliche Nebengesetze, wie zB Öffnungs- und Betriebszeiten-, Preisauszeichnungs-, Güterbeförderungsgesetz
- Auflagen, die in einem Betriebsanlagensbescheid enthalten sind

Bereits ab einem fahrlässigen Zuwiderhandeln kann dies zu einer Verwaltungsstrafe führen.

Der gewGF muss daher für die Einhaltung aller Vorschriften sorgen und dies auch kontrollieren. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist ratsam. Wenn der Gewerbeinhaber die Anweisungen des gewGF nicht befolgt, ist die Zurücklegung der Funktion jederzeit möglich und sofort wirksam.

Führt der gewGF das Gewerbe nicht fachlich einwandfrei aus, haftet er für beim Gewerbeinhaber auftretende Vermögensschäden.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer haftet NICHT für die Einhaltung abgaben-, arbeits-, bau- oder wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen.

Fußabdruck im Internet

Es gibt fast kein Unternehmen mehr, über das man nicht via Google einiges erfährt. Im besten Fall ist der Treffer Nummer eins die eigene Website. Vielfach finden sich Einträge in Foren, Blogs, sozialen Netzwerken wie Xing oder Facebook – erfreulich wenn ausschließlich positiv berichtet wird.

Wenn sich jedoch ein ehemaliger Mitarbeiter über den Brötchengeber kräftig auslässt, ist man nicht erfreut. Bei wilden Verwünschungen sind rechtliche Schritte wegen Ehrenbeleidigung möglich. Wer den Schritt zu Gericht überlegt, sollte einen auf Medienrecht spezialisierten Anwalt aufsuchen. Der Weg ist teuer und oft wenig sinnvoll, da das negative Image bleibt. Inzwischen gibt es professionelle Plattformen zur Bewertung von Arbeitgebern (zB www.kununu.com). Es stellt sich die Frage wie repräsentativ die Bewertung ist, wenn nur ein bis zwei Mitarbeiter bewertet haben. Negative Aussagen setzen sich leider trotzdem in den Köpfen fest. Tipp: Rufen Sie Ihre Mitarbeiter aktiv auf, Ihr Unternehmen zu bewerten.

Auch Arbeitgeber durchforsten inzwischen das Netz nach Informationen über Bewerber. Fotos der letzten Party mit Alkoholflasche in der Hand auf Facebook tragen sicher nicht zu einem positiven Image bei. Auch ein getürkter Lebenslauf auf Xing bringt spätestens dann Probleme, wenn der Arbeitgeber den übermittelten Lebenslauf vergleicht oder Referenzen einholt. Pech hat man, wenn man einen sehr häufigen Namen hat: Negative Berichte über einen Namenvetter machen ein schlechtes Bild, auch wenn man den Irrtum nachträglich aufklären kann. Tipp: In den meisten sozialen Netzwerken kann man den Zugriff nur für autorisierte User („Freunde“) freigeben. Diese Einschränkung muss man aktiv setzen, da die Originalkonfiguration meist öffentlichen Zugriff erlaubt. Da es aber immer



Hintertüren gibt (zB direkter Zugriff über Google), sollten Sie penibel auf Ihr Image im Web achten.

Reputationsmanagement

Laut einer Umfrage von Trimedia hat für zwei Drittel der Führungskräfte die Unternehmensreputation den größten Einfluss auf die Kundenbindung. Mit freiwilliger Information im Internet schaffen Sie sich Wettbewerbsvorteile. Ihre Kunden interessiert zB woher Ihre Produkte kommen, wie produziert wird oder wie das Unternehmen mit seinen Mitarbeitern umgeht. Wer sich aktiv um sein Image kümmert betreibt „Reputationsmanagement“. Tipp: Informieren Sie auch über ehrenamtliche und außerberufliche Aktivitäten wie Bergrettung, Musikensemble etc.

Leider ist es nicht einfach, seinen digitalen Fußabdruck – wenn negativ berichtet wurde – zu korrigieren. Für das Löschen von unerwünschten Einträgen gibt es inzwischen professionelle Anbieter (zB www.reputation-defender.de, www.reputationhawk.com). Allerdings gibt es keine Löschungsgarantie, da die Anbieter von Blogs etc. rechtlich dazu nicht immer verpflichtet sind.

> Tipp:

Damit Sie mitbekommen, wenn über Sie oder Ihr Unternehmen etwas im Internet publiziert wird, gibt es kostenlose Informationsdienste (zB www.google.at/alerts).

Steuerhäppchen

Gleiches Recht für Männer

In der Sozialversicherung der Gewerlichen Wirtschaft (SVA) muss man keine Kranken- und Pensionsversicherung bezahlen, wenn der Umsatz unter 30.000 € und der Gewinn unter 4.292,88 € in 2009 liegt. Eine Nebenbedingung war, dass männliche Antragsteller bereits 65 Jahre alt sein mussten. Bei Frauen reichte das 60. Lebensjahr. Alle Jüngerer mussten zusätzlich in den letzten fünf Jahren weniger als zwölf Monate in der GSVG pflichtversichert gewesen sein. Diese Altersunterscheidung verstößt laut EU gegen den Gleichheitsgrundsatz, und so werden Männer bereits ab dem 60. Lebensjahr befreit.

Zollfreigrenzen im privaten Reiseverkehr neu

Schon seit Dezember vergangenen Jahres gelten für private Einfuhren aus Drittländern (außerhalb der EU) höhere Zollfreigrenzen:

Die Höchstgrenze für „andere“ Waren wurde auf 300 € (bisher 175 €) angehoben. Für Flugreisende gilt sogar ein Höchstbetrag von 430 €. Jetzt sind zusätzlich noch 4 l Wein (bisher: 2 l) und je nach Alkoholgehalt 1 bis 2 l übrige alkoholische Getränke erlaubt sowie bis zu 16 l Bier. Bei Tabak hat sich nichts verändert – 200 Zigaretten, 100 Zigarillos, 50 Zigarren oder 250 g Tabak dürfen eingeführt werden. Kaffee, Tee und Parfüms fallen jetzt auch unter „andere“ Waren. Bei Kleinsendungen aus Drittländern, insbesondere auch beim Internetshopping gilt: die Zollfreigrenze beträgt 150 € statt 22 €. Einfuhrumsatzsteuer fällt aber ab einem Wert von 22 € dennoch an.

Lohnnebenkosten auf Kilometergeld und Co.

Der Verwaltungsgerichtshof fällte ein hartes Urteil: Zahlt die GmbH Kostensätze an ihren Geschäftsführer mit wesentlicher Beteiligung (ab 25 %), so muss sie dafür rund 8 % Lohnnebenkosten an den Fiskus abliefern. Davon betroffen sind Ersätze für Kilometergeld, Reisespesen, beruflich vorgeschriebene Versicherungen, Telefonkosten etc.

> Tipp:

Achten Sie darauf, dass diese Aufwendungen direkt von der GmbH bezahlt werden und die Rechnung auf die GmbH ausgestellt ist.

Sachbezüge für Wohnraum neu

Die Besteuerung einer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Dienstwohnung wurde ab 2009 empfindlich teurer: Grundsätzlich ist vom amtlichen Richtwert auszugehen, der je nach Bundesland zwischen 4,31 € (Burgenland) und 7,26 € (Vorarlberg) je m² Wohnraum schwankt. Für Wien beträgt er derzeit 4,73 €. Bei vom Arbeitgeber angemieteten Räumen ist der Richtwert mit der um 25 % verminderten tatsächlich bezahlten Miete zu vergleichen. Der höhere der beiden Werte gilt. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern wie schon bisher den Sachbezug.

Für die Jahre 2009 bis 2011 gibt es bei Wohnungen, die schon vor 2009 dem Arbeitnehmer zur Verfügung standen, eine stufenweise Anhebung der bisherigen Sachbezüge.



„Wer schreiben kann, macht Karriere“

Ulrike Scheuermann
Lindeverlag

Buchtipps

Wer kennt nicht folgende Situation? Man starrt wie paralysiert auf den Bildschirm oder das Blatt Papier, doch der Schreibfluss lässt auf sich warten. Damit es mit dem Schreiben besser klappt, gibt es ein neues Trainingsbuch.

Denn Texten ist nicht nur Talentfrage, sondern kann erlernt werden. Gearbeitet wird an typischen Problemzonen des Schreibens im Job: Schreiben im Stress, Aufschieberitis, ausufernde Texte und Leere im Kopf. Die Autorin gibt Tipps für die Ideenfindung, Strukturierung und Überarbeitung des Textes. Damit steht Ihren beeindruckenden Texten nichts mehr im Weg.

KMU-Check

www.unternehmer-in-not.at

Beurteilen Sie kostenlos Ihr Unternehmen. Der mit Wirtschaftskammer und WIFI entwickelte Online-Test zeigt in 20 Minuten mögliche Risikofaktoren. Es werden Themen wie Finanzplanung und -kontrolle, Strategie und Risikomanagement abgefragt. Unser Tipp: Besprechen Sie mit uns das Testergebnis. Wir helfen bei Verbesserungsmaßnahmen.

Absetzbarkeit

Ein Drahtesel kann bei beruflicher Nutzung steuerlich geltend gemacht werden

FAHRRAD

Körpersprache

Im Verkaufsgespräch kann man durch gezielten Körpereinsatz punkten

AUTHENTISCH WIRKEN

Fis kurios KURIOS

Luxuriöser Drahtesel absetzbar?

Sportliche Unternehmer nutzen für ihre betrieblichen Fahrten lieber ein Fahrrad. Dies gehört zum Betriebsvermögen wie ein KFZ. Es ist aber auch hier bei den Kosten (ähnlich wie bei teuren Kraftfahrzeugen) zu prüfen, ob eine so genannte „Luxustangente“ enthalten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat hier ein Limit von 1.000 € gesetzt.

Man muss jedoch nachweisen, dass man einen so teuren Drahtesel nahezu ausschließlich beruflich nutzt. Aufwendungen für die Freizeitgestaltung, die sowohl beruflich als auch privat genutzt werden können, fallen nämlich unter das steuerliche Abzugsverbot. Wird das Fahrrad primär privat genutzt, kann Kilometergeld von 0,24 €/km (max. 480 € p.a.) geltend gemacht werden. ●

So punkten Sie im Verkaufsgespräch

impuls: Die Körpersprache beeinflusst wesentlich den Verkaufserfolg. Verraten Sie uns ein paar Tricks?

Matschnig: Lächeln Sie – aber nicht aufgesetzt. Freuen Sie sich, einen interessanten Kunden kennen zu lernen. Wenn Ihr Kunde Stolz und Freude zeigt, teilen Sie diese mit ihm. Mein Tipp: Um sich das Lächeln anzugewöhnen, hilft ein Smiley als Erinnerung in Ihren Unterlagen.

Lassen Sie Ihre Hände sprechen, denn zwischen Gehirn und Hand gibt es die meisten Verbindungen. Sie unterstreichen dadurch das Gesagte. Aber bleiben Sie natürlich. Wichtig ist, dass Ihr Gesprächspartner Ihre Hände sehen kann.

Wie erkenne ich Ablehnung?

Typische Ablehnungssignale sind Zusammenpressen der Lippen, Zurücknehmen des Kopfes, Augenbrauen runzeln und Fokus auf Sie (Angriff), verkleinerte Pupillen, mit der Hand wegschieben, Fußspitzen aufstellen, steif da sitzen, die kalte Schulter zeigen, im Stehen von einem Bein zum anderen wechseln, Oberkörper zur Seite schieben (dem Vorschlag ausweichen). Achten Sie zunächst auf einzelne Bewegungen. Später erkennen Sie dann auch eine Kombination von Signalen.



Monika Matschnig,
Wirkung.Immer.Überall

Und wie erkenne ich Zustimmung?

Signale der Zustimmung sind entspannte oder leicht geöffnete Lippen, Augenbrauen leicht heben, vergrößerte Pupillen, Nicken, nach oben gezogene Mundwinkel, Fußspitzen zueinander drehen, Innenseite der Handfläche zeigen.

Wie wirkt man authentisch?

Körpersprache lässt sich nicht dauerhaft kontrollieren. Um authentisch zu wirken, müssen Sie wirklich hinter Ihrem Produkt oder Ihrer Dienstleistung stehen. Tipp: Sprechen Sie mit zufriedenen Kunden, was sie an Ihrem Produkt besonders schätzen.

Buchtip: Monika Matschnig – Körpersprache – GU-Verlag

Wichtiger Steuertermin

Steuertipp: 30. September 2009 – Herabsetzung Einkommens- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2009

Ende der Antragsfrist für die Herabsetzung laufender Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen. Für Betroffene von Katastrophenschäden verlängert sich diese Frist bis zum 31. Oktober (heuer: 2. November, weil der 31. Oktober ein Samstag ist).

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Wolfgang Nowak, 1200 Wien | Redaktion
und Gestaltung: november_design+content,
1040 Wien | P.b. Verlagspostamt 1030 Wien
Druck: gugler, 3390 Melk | Die veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und
ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50% FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt